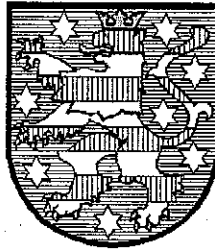


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn

A

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr.

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

**wegen**

Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung am **11. März 2024** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, über den Asylantrag des Klägers vom 17.06.2022 zu entscheiden.
-

- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, soweit nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand:

1. Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten zur Bescheidung seines am 17.06.2022 gestellten Asylantrages.

Der am 1998 geborene Kläger, staatenloser Palästinenser aus dem Gazastreifen, hat nach seinen Angaben [REDACTED] 2021 sein Heimatland verlassen. Ihm wurde am 03.12.2021 internationaler Schutz in Griechenland gewährt. Er reiste am [REDACTED] 2022 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 17.06.2022 einen förmlichen Asylantrag.

Der Kläger wurde am 21.06.2022 zur Zulässigkeit seines Asylantrages gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1-4 AsylG i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AsylG angehört. Ebenfalls am 21.06.2022 erfolgte die Anhörung gem. § 25 AsylG.

In einem Vermerk vom 21.06.2022 heißt es: „Aufgrund der persönlichen Anhörung des Antragstellers ist von dessen Herkunft aus dem Gazastreifen auszugehen. Er wollte bis zum 21.07.2022 Personaldokumente nachreichen. Die Akte geht zunächst an das Dublinzentrum wegen der Schutzgewährung in Griechenland.“

In einem Vermerk der Beklagten vom 11.08.2022 zum „Personalausweis Nr. [REDACTED]“ heißt es: „Für o.g. Dokument wird lt. DA keine Vorprüfung in der ersten Prüfebene durchgeführt. Es wird auf eine Übersendung an die zweite Prüfebene vorerst verzichtet, da vorher überprüft werden muss, ob ein Dublin-Verfahren eingeleitet wird.“

Ein „Antrag auf physikalisch-technische Urkundenuntersuchung“ vom 11.08.2022 wurde mit Schreiben der Untersuchungsstelle vom 20.09.2022 beantwortet.

Am 02.11.2022 teilte der Kläger der Beklagten mit, dass er immer noch auf einen Bescheid warte.

Am 31.05.2023 fragte der Kläger bei der Beklagten an, ob es bereits eine Entscheidung gäbe bzw. wie lange es noch bis zur Entscheidung dauere.

Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten wies der Kläger am 26.09.2023 darauf hin, dass das Verfahren überlang scheine. Die Anhörung sei bereits am 21.06.2022 erfolgt. Die Beklagte werde aufgefordert, das Verfahren weiter zu betreiben und binnen eines Monats eine Sachentscheidung zu treffen oder notfalls tragfähige Hinderungsgründe mitzuteilen.

Mit weiterem Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 09.11.2023 bezog sich der Kläger auf sein Schreiben vom 26.09.2023 und erinnerte an sein Akteneinsichtsgesuch.

Mit Schreiben vom 29.11.2023 wurde dem Kläger der komplette Ausdruck der elektronischen Akte zum Verbleib zugesandt.

2. Am 15.01.2024 hat der Kläger Klage erhoben. Er beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, über den Asylantrag des Klägers vom 17.06.2022 zu entscheiden.

Die Klage sei als Untätigkeitsklage zulässig und begründet. Das Asylverfahren des Klägers sei nunmehr überlang. Es gebe keine Gründe, in der Sache nicht zwischenzeitlich entschieden zu haben bzw. Hinderungsgründe mitgeteilt zu haben. Etwaige weitergehende Ermittlungen hätten im Laufe der Zeit durchgeführt und als Hinderungsgrund mitgeteilt werden können. Insbesondere sei die neue Konfliktlage in Gaza kein Grund für ein weiteres Zuwarten. Selbst die Gerichte zeigten auf, dass in der jetzigen Situation zumindest der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen sei. Dies sei nach der Konzeption der statusrechtlichen Normen nur möglich, wenn erkennbar sei, dass sich die Konfliktlage nicht sehr rasch wieder ändern werde, dass die Auswirkungen des Konflikts jedenfalls eine gewisse Zeit flüchtlingsrechtlich relevant blieben. Die Konfliktlage bestehe schon seit eh und je.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage sei unzulässig, insbesondere aber auch unbegründet. Ein Bescheid habe zu Recht noch nicht erlassen werden können. Eine Untätigkeitsbeschwerdeklage, wie sie der Kläger erhoben habe, sei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwar dann zulässig,

wenn zum Zeitpunkt des Klageantrags noch keine Anhörung des Schutzsuchenden stattgefunden habe. In Fällen wie dem hier vorliegenden, in denen jedoch bereits eine Anhörung stattgefunden habe, ergebe sich hingegen kein Rechtsschutzbedürfnis für eine Untätigkeitsbeschwerdeklage. § 113 Abs. 5 VwGO setze voraus, dass im Regelfall die Untätigkeitsklage als Vornameklage und nicht als reine Beschwerdeklage zu erheben sei. Unabhängig von der Unzulässigkeit der Klage, sei vorliegend die Klage jedoch auch unbegründet. Es liege ein zureichender Grund i. S. v. § 75 S. 1 VwGO für die noch nicht erfolgte Verbeschwerdung des Asylantrags vor. Im vorliegenden Fall habe eine Entscheidung aufgrund des besonderen Umfangs und der besonderen Schwierigkeiten der Sachaufklärung sowie der außergewöhnlichen Belastung der Beklagten, auf die durch organisatorische Maßnahmen nicht kurzfristig habe reagiert werden können, bisher noch nicht getroffen werden können. Aus den vorstehenden Ausführungen werde ersichtlich, dass das Bundesamt aufgrund eines zureichenden Grundes im Sinne von § 75 S. 3 VwGO bisher daran gehindert gewesen sei, eine Sachentscheidung zu treffen.

Der Kläger hat am 02.03. und die Beklagte am 07.03.2024 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen, elektronisch geführten Verwaltungsvorganges des Bundesamtes Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Das Gericht entscheidet durch den Einzelrichter, dem die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG mit Beschluss vom 11.03.2024 übertragen hat, und im erklärten Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Das allein auf die Verpflichtung der Beklagten zur Bescheidung des Asylantrages beschränkte, in Gestalt der Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) verfolgte Klagebegehren hat Erfolg. Der Kläger hat zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Entscheidung über seinen Asylantrag.

1. Die Klage ist als Verpflichtungsklage in Form der (Beschwerde)Untätigkeitsklage zulässig (§ 42 Abs. 1 2. Alt. VwGO i.V.m. § 75 VwGO).

a) Die Sperrfrist des § 75 Satz 2 VwGO ist abgelaufen. Nach § 75 Satz 1 VwGO ist eine Verpflichtungsklage abweichend von § 68 VwGO zulässig, wenn über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Nach Satz 2 der Vorschrift kann die Klage nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Einhaltung der Sperrfrist des § 75 Satz 2 VwGO ist als besondere Prozessvoraussetzung im Sinne einer Sachurteilsvoraussetzung zu verstehen, die im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorliegen muss. Unerheblich ist, ob sich die Verzögerung der Verwaltungsentscheidung im Zeitpunkt der Klageerhebung als unzureichend begründet erweist oder nicht (VG Aachen, Urt. v. 15.11.2021 – 5 K 496/21.A –, juris, Rn. 24 m.w.N.).

Eine Entscheidung über den Asylantrag des Klägers liegt nicht vor. Die Klage ist auch nicht verfrüht erhoben worden. Der Asylantrag des Klägers datiert vom 17.06.2022. Der Kläger hat am 15.01.2024, also über 1 ½ Jahre später Klage erhoben. Bereits zu diesem Zeitpunkt war die Dreimonatsfrist des § 75 Satz 2 VwGO längst verstrichen. Im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung sind mittlerweile fast 21 Monate verstrichen.

b) Der Kläger hat auch das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis für eine auf Bescheidung beschränkte Untätigkeitsklage.

Wird über einen Antrag auf Vornahme eines – wie hier – rechtlich gebundenen, begünstigenden Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund nicht innerhalb angemessener Frist entschieden, besteht ein Rechtsschutzbedürfnis im Regelfall nur für die auf Vornahme gerichtete Untätigkeitsklage (sog. Vornahmeuntätigkeitsklage). Denn im Bereich gebundener begünstigender Verwaltungsakte – wie hier der Gewährung von internationalem Schutz nach §§ 3 ff AsylG – folgt aus § 113 Abs. 5 VwGO in Verbindung mit dem Amtsermittlungsgrundsatz des § 86 Abs. 1 VwGO, dass bei fehlerhafter oder verweigerter sachlicher Entscheidung der Behörde die dem Rechtsschutzbegehren des Klägers allein entsprechende Verpflichtungsklage die richtige Klageart ist mit der Konsequenz, dass das Verwaltungsgericht die Sache spruchreif zu machen hat und sich nicht auf eine Entscheidung beschränken darf, die im Ergebnis eine Zurückverweisung an die Verwaltungsbehörde zur Folge hat. Die Beschränkung auf die Bescheidungsuntätigkeitsklage ist nur dann zulässig, wenn hierfür – neben der allgemeinen, vorliegend unstrittigen Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO – ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis besteht (VG Aachen, Urt. v. 17.12.2021 – 5 K 1858/21.A –, juris, Rn. 36).

Anerkannt hat das Bundesverwaltungsgericht ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis für die Bescheidungsuntätigkeitsklage in der Fallkonstellation, die kennzeichnet, dass ein Kläger nach Stellung seines Asylantrages nicht zu seinen Asylgründen angehört worden ist und das Bundesamt auch sonst keine aus den beigezogenen Verwaltungsvorgängen erkennbaren Schritte unternommen hat, um das Verfahren in irgendeiner Weise zu fördern. In einem solchen Fall rechtfertigt es die besondere Ausgestaltung des Asylverfahrens mit der hervorgehobenen Stellung des behördlichen Verfahrens und den daran anknüpfenden Verfahrensgarantien in einer Gesamtschau, ein Rechtsschutzbedürfnis für eine solche (reine) Bescheidungsklage anzunehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.07.2018 – BVerwG 1 C 18.17 –, juris, Rn. 32 ff; VG Aachen, Urt. v. 17.12.2021 – 5 K 1858/21.A –, juris, Rn. 37; VG Berlin, Urt. v. 01.09.2021 – 35 K 112/21 A –, juris, Rn. 24).

Entgegen der Auffassung der Beklagten geht das Gericht aber auch in der vorliegenden Konstellation, die kennzeichnet, dass das verwaltungsverfahrensrechtliche Asylverfahren vom Bundesamt vollständig durchgeführt wurde und insbesondere der Kläger zu seinen Asylgründen gehört wurde, von einem besonderen Rechtsschutzbedürfnis für die auf Bescheidung beschränkte Untätigkeitsklage aus. Ein berechtigtes Interesse an der Durchführung eines behördlichen Verfahrens liegt aufgrund der besonderen Ausgestaltung des Asylverfahrens regelmäßig vor, was unabhängig davon gilt, ob bereits – wie hier – eine Anhörung des Klägers nach § 25 AsylG stattgefunden hat (vgl. VG Bremen, Urt. v. 22.09.2023 – 7 K 152/23 –, juris, Rn. 27, 28; VG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 30.09.2022 – A 10 K 2893/21 –, juris, Rn. 23 ff.; VG Minden, Urt. v. 14.02.2022 – 1 K 6191/21.A –, juris, Rn. 42 ff.; VG Karlsruhe, Urt. v. 09.02.2022 – 8 K 2764/21 –, juris, Rn. 18 ff.). Auch in dieser Konstellation besteht ein berechtigtes und schützenswertes Interesse des Klägers zunächst eine (Verwaltungs-)Entscheidung des Bundesamtes zu erhalten und diese dann – gegebenenfalls – einer gerichtlichen Kontrolle zuzuführen (VG Aachen, Urt. v. 17.12.2021 – 5 K 1858/21.A –, juris, Rn. 39). Art. 46 RL 2013/32/EU setzt erkennbar voraus, dass eine behördliche Erstentscheidung ergangen ist (VG Aachen, Urt. v. 17.12.2021 – 5 K 1858/21.A –, juris, Rn. 40). Entsprechend betont der Europäische Gerichtshof, dass „die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz durch eine Verwaltungsstelle oder eine gerichtsähnliche Behörde, die mit besonderen Mitteln und Fachpersonal ausgestattet ist, eine wesentliche Phase der mit dieser Richtlinie eingeführten gemeinsamen Verfahren ist“ (EuGH, Urt. v. 25.07.2018 – C-585/16 –, juris, Rn 116). Art. 12 Abs. 1 f) RL 2013/32/EU garantiert Antragstellern darüber hinaus, dass sie über die behördliche Erstentscheidung in einer Sprache unterrichtet werden, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen, sofern sie nicht von einem Rechtsanwalt oder sonstigen

Rechtsberater unterstützt oder vertreten werden. Ferner haben die Mitgliedstaaten nach Art. 46 Abs. 2 (1) sicherzustellen, dass von der Asylbehörde als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz anerkannte Personen ihr Recht wahrnehmen können, gegen eine Entscheidung, einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft zu betrachten, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen (VG Aachen, Urt. v. 17.12.2021 – 5 K 1858/21.A –, juris, Rn. 42, 43).

2. Die Untätigkeitsklage ist auch begründet.

Über den Asylantrag des Klägers wurde ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden. Das Verfahren ist deshalb nicht nach § 75 Satz 3 VwGO unter Setzung einer Entscheidungsfrist auszusetzen, sondern die Beklagte ist ohne weitere Entscheidungsvorgaben zur Entscheidung über die Asylanträge zu verpflichten (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.07.2018 – BVerwG I C 18.17 –, juris, Rn. 56 f.).

Ob ein „zureichender Grund“ für die Verzögerung vorliegt, ist nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein „zureichender Grund“ vorliegt, sind neben den vielfältigen Umständen, die eine verzögerte behördliche Entscheidung dem Grunde nach zu rechtfertigen geeignet sind, auch eine etwaige besondere Dringlichkeit einer Angelegenheit für den Kläger zu berücksichtigen. Zureichende Gründe sind dabei nur solche, die mit der Rechtsordnung in Einklang stehen. Als mögliche zureichende Gründe für eine Verzögerung sind u.a. anerkannt worden ein besonderer Umfang und besondere Schwierigkeiten der Sachaufklärung oder die außergewöhnliche Belastung einer Behörde, auf die durch organisatorische Maßnahmen nicht kurzfristig reagiert werden kann (VG Aachen, Urt. v. 17.12.2021 – 5 K 1858/21.A –, juris, Rn. 47, 49).

Nach diesen Grundsätzen besteht vorliegend kein zureichender Grund dafür, den Asylantrag des Klägers nicht zu bescheiden, zumal im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung seit Antragstellung bald 1  $\frac{3}{4}$  Jahr vergangen ist. Insoweit ist das Fristenregime des Art. 31 Abs. 3 bis 6 RL 2013/32/EU zu beachten, wonach die Prüfungsverfahren innerhalb von sechs Monaten nach förmlicher Antragstellung zum Abschluss gebracht werden sollen, diese Frist ausnahmsweise in begründeten Fällen um weitere neun Monate verlängert werden darf und die Verfahren in jedem Fall innerhalb von 21 Monaten abgeschlossen sein müssen (VG Aachen, Urt. v. 17.12.2021 – 5 K 1858/21.A –, juris, Rn. 53). Dieser Zeitraum ist nun nahezu abgeschritten. Die Beklagte hat nicht substantiiert Gründe für die Nichtbescheidung des Asylbegehrens des Klägers genannt. Sie hat vorgetragen, im vorliegenden Fall habe eine Entscheidung bisher noch nicht getroffen werden können aufgrund des besonderen Umfangs und der besonderen

Schwierigkeiten der Sachaufklärung sowie der außergewöhnlichen Belastung der Beklagten, auf die durch organisatorische Maßnahmen nicht kurzfristig habe reagiert werden können. Was genau im Fall des Klägers die Sachaufklärung besonders umfangreich und besonders schwierig macht, und was die Beklagte außergewöhnlich belastet, erläutert sie nicht. Hierzu finden sich Anhaltspunkte auch nicht in der Akte, die seit Oktober 2022 wohl nur dann geöffnet wurde – diesen Eindruck hat der Einzelrichter –, wenn der Kläger nach dem Stand seines Verfahrens fragte. Soweit der Klägerbevollmächtigte die „neue Konfliktlage in Gaza“ thematisiert, sieht das Gericht ebenfalls keine fehlende Spruchreife der Sache wegen der Volatilität der Lage im Gaza-Streifen. Auch die Regelung in § 24 Abs. 5 AsylG ändert daran nichts. Den verfügbaren Erkenntnismitteln und den Verlautbarungen der Konfliktparteien lässt sich entnehmen, dass die Kampfhandlungen mitnichten in absehbarer Zeit beendet würden. Der offene Konflikt dauert nunmehr bereits fünf Monate und fügt sich im Übrigen in eine seit Jahre immer wieder eskalationsanfällige angespannte Lage ein, die vielfach wiederholt zu Gewaltausbrüchen geführt hat. Prognostisch muss daher bis auf Weiteres davon ausgegangen werden, dass die Gefahren für Zivilpersonen in beachtlicher Weise fortbestehen. Unabhängig davon ist unzweifelhaft, dass die desaströse humanitäre und wirtschaftliche Lage, für die derzeit wohl verantwortliche Akteure vorhanden sind, selbst bei einem Abflauen der offenen Kampfhandlungen von unabsehbarer Dauer und Härte bleiben wird (VG Sigmaringen, Ur. v. 07.03.2024 – A 5 K 1560/22 –, juris, Rn. 44 m.w.N.).

Nach alledem ist für eine Aussetzung des Verfahrens nach § 75 Satz 3 VwGO kein Raum. Hiergegen sprechen der bereits eingetretene Zeitablauf und der Umstand, dass gar nicht erkennbar ist, dass die Beklagte die bereits vergangene Zeit zu konkreten Ermittlungen oder zur gezielten Förderung des Asylverfahrens des Klägers genutzt hätte. Soweit erkennbar führt die Beklagte auch derzeit keine konkreten Ermittlungen wegen des Asylantrages des Klägers durch, deren Ergebnis abgewartet werden müsste oder könnte (vgl. VG Berlin, Ur. v. 01.09.2021 – 35 K 112/21 A –, juris, Rn. 37). Zu konkreten Ermittlungen hat die Beklagte in ihrem Klageerwiderungsschriftsatz vom 30.01.2024 keine Angaben gemacht.

Eine Fristsetzung war nicht angezeigt. § 75 VwGO sieht eine Fristsetzung ausdrücklich nur in den Fällen vor, in denen ein zureichender Grund für die Nichtbescheidung besteht. Besteht ein solcher Grund nicht, ist die Behörde nach Ablauf der angemessenen Entscheidungsfrist nach § 75 Satz 1 VwGO gehalten, unverzüglich zu entscheiden. Bereits während der Dauer des auf Verpflichtung zur Bescheidung gerichteten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wirkt die Pflicht zur behördlichen Entscheidung fort; die Rechtshängigkeit des Bescheidungsbegehrens



sperrt nicht die gebotene Durchführung des der Entscheidung vorgelagerten behördlichen Verfahrens. Die gerichtliche Verpflichtung zur Entscheidung über den Antrag, die zudem eine beklagte Behörde nicht überraschend treffen und auf die sich diese vorbereiten kann, bekräftigt diese Rechtspflicht in allerdings verbindlicherer, weil grundsätzlich vollstreckbarer Weise. Soweit die Behörde für die Vorbereitung und Durchführung nicht schon den Zeitraum zwischen dem Ergehen der gerichtlichen Entscheidung und ihrer Rechtskraft nutzen kann, um der auf sie zukommenden Verpflichtung unverzüglich nachzukommen, ist im Vollstreckungsverfahren hinreichend Raum, objektiv unvermeidbare Verzögerungen der unverzüglich geschuldeten Entscheidung zu berücksichtigen. § 172 Satz 1 VwGO setzt für die Zwangsgeldfestsetzung voraus, dass es erst nach Ablauf einer vom Gericht festzusetzenden angemessenen Frist festgesetzt werden kann; diese Frist ist so zu bemessen, dass es der Behörde möglich ist, ihrer Verpflichtung nachzukommen (BVerwG, Urt. v. 11.07.2018 – 1 C 18/17 –, juris, Rn. 57).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlagen in § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: [REDACTED]